



## **Niederschrift über die 25. öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

**vom 13.04.2010**

im Schulhaus Neubau Emmerting

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Vorsitzender: 1. Bgm. Josef Maier

2.Bgm.	Stefan	Kammergruber
3.Bgm.	Siegfried	Ribesmeier
GRin	Gisela	Kriegl
GR	Franz	Kastenhuber
GR	Helmut	Radecker ab Pkt. 4
GR	Florian	Maier
GR	Herbert	Bergmann
GR	Konrad	Waitzhofer
GR	Erwin	Frank
GR	Josef	Fellner
GRin	Olga	Antesberger
GR	Josef	Sandhöfner
GR	Andreas	Schaffer
GR	Erwin	Scheiwein
GR	Georg	Dr. Löbel
GR	Hans-Florian	Ott

### **Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.**

Entschuldigt fehlten

Unentschuldigt fehlten

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) haben die Gemeinderatsmitglieder an der Beratung und Beschlussfassung - des Gegenstandes - der Gegenstände - Nr.: nicht teilgenommen.

Die Gemeinderatsmitglieder

waren bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand Nr. nicht anwesend.

### **Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:**

Dipl. Ing. Richard Heinz, WWA TS zu TOP 5 u.6

Ltd. Baudirektor Günter Hopf zu TOP5 u. 6

Ing. Anton Kagerer zu Pkt. 6 a

GL Schmidhammer

**Vorsitzender:**

**Schriftführer:**

1. Bgm. Josef Maier

Inge Schaffer, Verw. Angest.

**A.) Öffentlicher Teil**

1. **Eröffnung und Begrüßung;  
Feststellung der Beschlussfähigkeit**
  2. **Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 09.03.2010**
  3. **Aktuelle Bürgerfragestunde**
  4. **Bauanträge/Vermessungsanträge**
  - 4.1 **Harry und Elena Jordan, Schwester Edith-Stein-Str. 2 e, 84503 Altötting;  
Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Einliegerwohnung auf dem Grundstück  
Flst.Nr. 28 und 32/9 an der Guglweiterstraße; Antrag auf Befreiung von den  
Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14 an der St 2108**
  5. **Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Alz; Bauabschnitte (BA I bis III);  
Beschlussfassung Deichsanierung/Deichrückverlegung/Verbesserung  
Ref. Vertreter des WWA Traunstein**
  6. **Hochwasserschutzmaßnahmen;  
Abschluß einer Vereinbarung zur Deichsanierung entlang der Alz;  
Ref. Vertreter des WWA Traunstein**
  - 6.a **Straßenbau Obere Dorfstraße;  
Mehrkosten BA II; Ref.: Dipl.Ing. Anton Kagerer**
  7. **Vollzug der Baugesetze;  
Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und Aufstellung eines  
Bebauungsplanes Nr. 20 „Solarpark Ramerth“ – Parallelverfahren –  
a) **Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen**  
b) **Billigung der Entwurfsplanung und Anordnung der öffentlichen Auslegung****
8. **Kanalsanierung (Abschnitt III); Auftragsvergabe**
  9. **Verschiedenes**
  - 9.1 **Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Nord im Bereich des  
Grundstücks Flst.Nr. 361/2 Untere Dorfstr./Sternstraße**
  - 9.2 **Katholische Erwachsenenbildung Rottal-INN-Salzach e.V.**
  - 9.3 **Dank Kreisverkehrswacht**
  - 9.4 **Kulturfond des Landkreises Altötting**
  - 9.5 **Zuschuß des Landkreises für die Emmertinger Jugendarbeit**
  - 9.6 **Alkoholverbot im Jugendtreff**
  10. **Wünsche und Anträge**
  - 10.1 **Jugendliche im Bereich Wertstoffhof**
  - 10.2 **Schranke beim Grundstück Prante**
  - 10.3 **Maibaumaufstellung durch die JU Emmerting**
  - 10.4 **Überwachung der Haushaltsstellen, z.B. Feuerwehr**
  - 10.5 **Verunreinigungen durch Hundekot**
  - 10.6 **Bedarfsfeststellung für Kinderkrippenplätze**
  - 10.7 **Sanierung Hohlweg**
  - 10.8 **Brunnbachsteg**

A.) **Öffentlicher Teil**

1. **Eröffnung und Begrüßung;  
Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Maier begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. GR Radecker ist noch nicht anwesend.

Bauausschußsitzung hat am 06.04.2010 stattgefunden.

Bgm. Maier teilt mit, dass als TOP 6a die Berichterstattung zu den vorliegenden Mehrkosten beim Straßenbau Obere Dorfstraße durch Herrn Ing. Kagerer aufgenommen werden sollte. Mit dem zusätzlichen TOP sowie mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

2. **Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 09.03.2010**

2. Bgm. Kammergruber wünscht eine Ergänzung zu Pkt. 4 a - Jugendtreff Emmerting – Er habe in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Gemeinde die Schließung des Jugendtreffs in Erwägung zieht, falls die finanzielle Situation der Gemeinde dies erfordert.

GR Kastenhuber spricht Seite 490 der Niederschrift an und stellt fest, dass er den Antrag gestellt habe und es sich um Trinkwasser nicht um Grundwasser handelte.

Beschluß: Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 09.03.2010 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen in der bestehenden Form genehmigt.

Beschlussfassung: 16 : 0

3. **Bürgerfragestunde**

Es liegen keine Anfragen vor.

4. **Bauanträge/Vermessungsanträge**

4.1 **Harry und Elena Jordan, Schwester Edith-Stein-Str. 2 e, 84503 Altötting;  
Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Einliegerwohnung auf dem Grundstück  
Flst.Nr. 28 und 32/9 an der Guglweiterstraße; Antrag auf Befreiung von den  
Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14 an der St 2108**

Bgm. Maier verliest den Antrag der Eheleute Jordan wie folgt:

„ am 02.03.2010 hat der Bauausschuss seine Zustimmung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung an der Guglweiterstraße erteilt. Das Bauvorhaben sollte eine ziegelrote Dacheindeckung erhalten. Nachdem die Fenster- und Türfassungen sowie das Garagentor in dunkelgrau/anthrazitfarbener Ausführung erfolgt, will ich als Bauherr eine Dacheindeckung die ebenfalls dunkelgrau/anthrazitfarben ist. Die Farbgebung der Dacheindeckung in dieser Form wird auch vom Planer befürwortet. In naher Umgebung befinden sich ebenfalls verschiedene Gebäulichkeiten, die die gleiche Dacheindeckung

aufweisen. Ich bitte den Gemeinderat, mir die Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14 an der St 2108 zu erteilen.“

- GR Radecker erscheint zur Sitzung -

Beschluß: Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 14 an der St. 2108 hinsichtlich der Farbe der Dacheindeckung. Mit einer Dacheindeckung in dunkelgrau/anthrazitfarben besteht Einverständnis.

Beschlussfassung: 12 : 5

**5. Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Alz; Bauabschnitte (BA I bis III);  
Beschlussfassung Deichsanierung/Deichrückverlegung/Verbesserung  
Ref. Vertreter des WWA Traunstein**

Bgm. Maier begrüßt zu diesem TOP die Vertreter des WWA Traunstein, Herrn Ltd. Baudirektor Günter Hopf und HerrnDipl. Ing. Richard Heinz.

Dipl. Ing. Heinz stellt anhand einer Bildschirmpräsentation den Projektstand vor. Die einzelnen Bauabschnitte werden von ihm wie folgt erläutert:

Bauabschnitt I – Unteremmerting:

- Länge 1,1 km Hauptstraße flussabwärts
- Deicherhöhung um 0,75 m, Verbreiterung und anlegen eines Deichkorenweges und eines Deichhinterweges (Planfeststellungsverfahren April 2010)
- Kosten:
  1. Grundstückskosten 313.757,80€
  2. Herrichten und Erschließen 55.500,00€
  3. Bauwerk-Baukonstruktion 498.130,00€
  4. Landschaftspfl. Maßnahmen 51.800,00€
  5. Baunebenkosten 45.000,00€

Gesamtkosten netto 964.187,80€

Gesamtkosten brutto (ohne MwSt Nr.1) 1.087.769,50€

Bauabschnitt II Oberemmerting::

- von Bruck bis St 2108
- Geländemodellierungen und Erhöhung der Brucker Str. um 80 cm. Im Bereich Seng bis zur St 2108 herrichten einer Deichkrone und eines Deichhinterweges
- es ein Rückhaltevolumen von 163.000cbm geschaffen,
- eine Flutmulde mit einem Siel sowie eine Dichtwand werden für eine schnelle Entwässerung nach einem Hochwasser sorgen
- vorgesehene Bauzeit 2011

Kosten:

1. Grundstückskosten	842.514,00€
2. Bauwerk-Baukonstruktion	1.134.900,00€
3. Landschaftspfl. Maßnahmen	95.680,00€
4. Baunebenkosten	66.723,00€
Gesamtkosten netto	2.139.817,00€
Gesamtkosten brutto (ohne MwSt. Nr.1)	2.386.305,00€

Bauabschnitt III – unterer Teil von Unteremmerting:

- Länge 2,4 km im Anschluß an BA I
- keine Deichsanierung sondern Schaffung von zusätzlichen Überschwemmungsflächen
- wegen geringer Bebauung Einzelschutz durch Geländemodellierungen
- kein Eingriff in das Naturschutzgebiet und den Bannwald
- Planungen noch nicht abgeschlossen

Kosten:

1. Grundstückskosten	2.093.776,00€
2. Bauwerk-Baukonstruktion	493.156,00€
3. Baunebenkosten	20.000,00 €
Gesamtkosten netto	2.606.932,00€
Gesamtkosten brutto (ohne MwSt Nr.1)	3.100.000,00€

Anhand von Computersimulationen werden von Herrn Heinz Deichbrüche an den verschiedensten Stellen mit ihren Auswirkung dargestellt.

Bgm. Maier fasst zusammen, dass die Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Gemeinde Emmerting Priorität hat. Mit einer Kostenbeteiligung der Gemeinde in Höhe von 5% kann die Gemeinde durchaus zufrieden sein. Sobald die Einzelheiten abgewickelt sind, werden die Planungen dem Bürger öffentlich vorgestellt.

In der folgenden Diskussion wird von einigen Gemeinderäten u.a. der Bauabschnitt III nochmals angesprochen, da bei der Schaffung von Rückhalteflächen Einschränkungen für die Landwirtschaft befürchtet werden.

Einschränkungen werden von Herrn Hopf eingeräumt, er stellt jedoch fest, dass der Gesetzgeber zusätzliche Schaffung von Retentionsflächen fordert und nach geltendem Recht landwirtschaftliche Flächen kein Recht auf einen Hochwasserschutz haben. Außerdem spricht er die vom Freistaat Bayern an die betreffenden Landwirte zu zahlende einmalige Entschädigung an, die abhängig von der Erntekraft anhand von Gutachten festgelegt wird. Unabhängig von der geschilderten Gesetzeslage weist Herr Hopf nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der alte Deich, würde man ihn nicht öffnen, ebenfalls saniert werden müsste und durch die Sanierung zusätzliche Kosten entstehen würden.

Zur Kenntnisnahme.

**6. Hochwasserschutzmaßnahmen;  
Abschluß einer Vereinbarung zur Deichsanierung entlang der Alz;  
Ref. Vertreter des WWA Traunstein**

Beschluß: Mit dem Abschluß einer Vereinbarung zur Deichsanierung Hochwasserschutz Emmerting, Alz, Gew. I. Ordnung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und der Gemeinde Emmerting, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Maier besteht Einverständnis. Der Wortlaut des Vertrags ist Bestandteil der Beschlussfassung. Der Vertrag betrifft das Gesamtprojekt mit veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von 6.600.000,-- € und einem Beteiligungsbetrag (voraussichtlicher Betrag) in Höhe von 5% der Gesamtkosten = 330.000,-- €.

Beschlussfassung: 17 : 0

**6.a Straßenbau Obere Dorfstraße;  
Mehrkosten BA II; Ref.: Dipl.Ing. Anton Kagerer**

Bgm. Maier bittet Herrn Kagerer um nähere Erläuterungen hinsichtlich der zu erwartenden Mehrkosten beim BA II.

Herr Kagerer führt aus, dass die Sickerschächte auf der Grundlage des Protokolls der Fa. Oberpeilsteiner nachgerechnet wurden. Zwei Schächte haben eine Versickerleistung von 20% dessen, was sie im vorhandenen Boden eigentlich erreichen sollten. Die restlichen liegen nur bei ca. 5% bzw. haben keinen Abfall des Wasserspiegels. Er schlägt daher vor, die Versickerschächte zu Absetzschächten umzubauen und Rigolen anzuschließen. Des weiteren nimmt er Stellung zu den Mehrkosten, die den Einbau des Asphaltbelags betreffen. Hier hat die Firma Swietelsky aufgrund der vorgenommenen Beweissicherung Bedenken hinsichtlich des Einbaus der Asphaltdecke unter Verwendung herkömmlicher Vibrationsmaschinen angemeldet. Diese Bedenken müssen berücksichtigt werden, da ansonsten die Gewährleistung durch die Firma Swietelsky nicht übernommen wird. Bei der Herstellung der Feinplanie kommen somit nur leichte Verdichtungsgeräte (Rüttelplatten, Walzen ohne Vibration) zum Einsatz und die Kiestragschicht muss, um den erforderlichen Verdichtungswert zu erhalten, bewässert werden. Lt. Fa. Swietelsky ist bei der geforderten Bauklasse eines Asphalttragschicht von 14 cm einzubauen. Da dies bei einem Arbeitsschritt nicht zur geforderten Verdichtung führt, muss die Asphalttragschicht in zwei Arbeitsgängen ( 8 cm und 6 cm) eingebaut werden. Zusätzliche Walzvorgänge sind nötig, um eine qualitativ hochwertige Oberfläche zu erhalten, für dann auch die Gewährleistung übernommen wird.

Die Mehrkosten werden von Herrn Kagerer wie folgt beziffert:

Rigolen	7.200 €
Leitungen	11.000 €
Verdichtungsaufwand	<u>6.000 €</u>
Summe	23.300 €

Von seiten des Gemeinderates wird allgemein Kritik an der Vorgangsweise geübt. Technisch seien diese Mehrkosten durchaus nachvollziehbar, warum aber nicht bereits im Vorfeld, zumal es sich um die Sanierung einer 30 Jahre alten Straße handelt, diese Kosten abzuschätzen

waren, ist für den Gemeinderat unverständlich. Auch habe es beim BA I ähnliche Entwässerungsschwierigkeiten gegeben. Bei der Abgabe des Angebotes hätte die Straßenbaufirma auf die Problematik hinweisen und entsprechende Kosten mit einrechnen müssen.

Herr Kagerer erklärt hierzu, dass in der Regel bei derartigen Baumaßnahmen Mehrkosten von 10% anfallen. Die bezifferten Mehrkosten belaufen sich auf 13%, sind also aus Sicht des Ing.Büros und der Straßenbaufirma nur geringfügig überschritten worden.

Nach längerer Diskussion, bei der Herr Kagerer vorschlägt, die entstehenden Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Einbau der Asphalttragschicht rechtlich prüfen zu lassen, ergeht folgender

**Beschluß:** Die im Rahmen des Straßenbaus Obere Dorfstraße BA II entstehenden Mehrkosten (wie vorstehend beschrieben) werden hinsichtlich der Erneuerung der Entwässerungsleitungen und Einbau von Rigolen (18.200 €) anerkannt. Die von der Firma Swietelsky beanspruchten Mehrkosten für den Einbau der Asphalttragschicht werden einer rechtlichen Überprüfung unterzogen.

Beschlussfassung: 17 : 0

#### 7. **Vollzug der Baugesetze;**

##### **Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 20 „Solarpark Ramerth“ – Parallelverfahren –**

- a) **Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen**
- b) **Billigung der Entwurfsplanung und Anordnung der öffentlichen Auslegung**

##### **6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Teilstück Obere Dorfstraße Flst.Nrn. 86/5, 80/T und 91/T**

##### **Behandlung der eingegangenen Anregungen, Bedenken, Stellungnahmen**

##### **Stellungnahme Sieglinde Bienenstorfer Flst.Nr. 86/6**

Mit der von der Gemeinde Emmerting beabsichtigten 6. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Solarpark Ramerth“ im sog. Parallelverfahren (Gemeinderatsbeschluss vom 12.01.2010 und 09.02.2010), erkläre ich mich grundsätzlich einverstanden. Ich möchte Sie aber im Zuge dieser Einverständniserklärung bitten, dass das Flst.Nr. 86/6 als Baulandfläche für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit ausgewiesen wird.

**Beschluss:** Bei dem Bauleitplanverfahren Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 20 „Solarpark Ramerth“ handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan –Sondergebiet zur Nutzung von Sonnenenergie. Eine Anknüpfung des Grundstücks Flst. Nr. 86/6 zur Ausweisung eines Baulands für die Errichtung eines Einfamilienhauses kann nicht in Zusammenhang zu dem laufenden Verfahren gebracht werden. Unabhängig davon, ist eine Bebauung des Grundstücks Flst. Nr. 86/6 bzw. Aufstellung eines Bebauungsplans hierfür aufgrund der vorhandenen Lage nicht sinnvoll.

**Beschlussfassung: 14:3**

**Stellungnahme Thaller Therese Flst.Nr. 86/4**

Bevor eine Zustimmung erteilt, soll die Gemeinde Emmerting prüfen, wie es sich mit der Baumfallgrenze entlang unseres Grundstücks verhält bzw. um späteren Schadensfällen wegen Fallen der Bäume auszuschließen.

**Beschluss:** Laut Luftbildkarte und der Örtlichkeit besteht zwischen der geplanten PV-Freianlage und der Bewaldung an der Grundstücksgrenze Flst. Nr. 86/4 ein ausreichender Abstand. Eine Gefährdung durch Bäume wird deshalb ausgeschlossen.

**Beschlussfassung: 14:3**

**Stellungnahme Schwed Josef und Christel, Flst.Nr. 86/2**

Einverständnis liegt vor

**Stellungnahme Salzeder Gabriele, Flst.Nr. 86/1**

Einverständnis liegt vor

**Stellungnahme Katharina Ott, Flst.Nr. 86**

Einverständnis liegt vor

**Regionaler Planungsverband Südostbayern**

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

**Verwaltungsgemeinschaft Kastl und Unterneukirchen**

Keine Äußerungen

**VG Emmerting Wasserversorgung**

Keine Äußerung

**Gemeinde Burgkirchen**

Keine Äußerung

**Gemeinde Mehring**

Keine Äußerung

---

**Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**

Keine Äußerung

**E-ON Netz GmbH**

Von diesem Vorhaben sind keine Anlagen der E.ON Netz GmbH betroffen  
Der Vorgang wurde an die transpower weitergeleitet

**E.ON Bayern AG**

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

**OMV Deutschland**

Keine Einwände

**Bayerngas GmbH**

Im Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Emmerting und des Bebauungsplans Nr. 20 „Solarpark Ramerth“ liegen keine Anlagen der Bayerngas GmbH. Auch die Trasse unserer geplanten Leitung Burghausen-Finsing verläuft nicht durch das Planungsgebiet.

Wegen des geringen Abstands dieser Trasse, insbesondere zur Ausgleichsfläche, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.

**Beschluss:** Die für die PV-Anlage benötigte Ausgleichsfläche ist bereits auf Flst. Nr. 49/1 realisiert. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.

**Beschlussfassung: 14:3**

**Stellungnahme transpower stromübertragungs GmbH**

1. Die Bauunterlagen der Photovoltaikanlage und sonstiger baulicher Maßnahmen (Gebäude, Module, Beleuchtungsmaste, Werbetafeln, Fahnenmaste, Zaunanlagen, etc.), die innerhalb der Baubeschränkungszone (26,00m beiderseits der Leitungsachse) unserer Höchstspannungsleitung liegen, sind uns im Zuge des Bauantragsverfahrens, unter Angabe der ± 00-Ebene in m ü. NN, zur gesonderten Stellungnahme vorzulegen. Bezugspunkt ist der Erdaustritt in der Mitte des Gittermastes Nr. 19 unserer 220-kV-Freileitung mit einer Höhe von 390,19 m ü. NN.
2. Gegen die Errichtung von Betriebsgebäuden mit einer maximalen Höhe von +5,50m und der Module mit einer Höhe von + 2,10m, bezogen auf das vorhandene Gelände von 390,00m ü. NN (nach unseren Unterlagen) innerhalb der Baubeschränkungszone, haben wir von Seiten der transpower keine Einwände vorzubringen.  
Außerhalb der Baubeschränkungszone ist eine unbeschränkte Bebauung möglich.
3. Die Dachhaut von Gebäuden innerhalb der Baubeschränkungszone muss in harter Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 ausgeführt werden. Zur Vermeidung einer statischen Aufladung

empfehlen wir, sofern vorgesehen, Trapezbleche an der Außenwand bzw. im Dachbereich leitend untereinander und mehrfach mit den Stahlkonstruktionen der Bauwerke und dem Fundamentanker (Potenzialausgleichsschiene) zu verbinden.

4. Aufgrund der möglichen statischen Aufladungen empfehlen wir, die Solarmodule einschließlich der Befestigungskonstruktionen innerhalb der Leitungsschutzzone elektrisch leitend mit dem Erdreich zu verbinden.
5. Grundsätzlich bedürfen alle Geländeänderungen, Abgrabungen bzw. Auffüllungen innerhalb der Baubeschränkungszone der vorherigen Zustimmung der transpower stromübertragungs gmbh, Betriebszentrum Bamberg, Bereich Leitungen. Dies gilt auch für Kabelverlegungen, Kabelgräben im Mastnahbereich bis zu einem Abstand von 10m zum jeweiligen Mastestiel.
6. Grundsätzlich haben wir gegen eine Grundstückseinzäunung (Höhe max. +2,30m) keine Einwände. Sofern der Zaun aus elektrisch leitendem Material besteht, ist dieser (einschl. der Zaunpfosten) zu erden.
7. Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und der Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
8. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen können von den Leiterseilen Eisbrocken und Schneematschklumpen abfallen und es muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann seitens der transpower stromübertragungs GmbH keine Haftung übernommen werden.
9. Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.
10. Gegen das Anpflanzen von Gehölzen mit niedrigen Wuchseigenschaften (Endwuchshöhe maximal + 5,00m bezogen auf das vorhandene Gelände) innerhalb der Baubeschränkungszone haben wir keine Einwände.
11. Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und –Betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zu Leitungstrassen / zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.
12. Der Einsatz von Hebewerkzeugen, Ladekränen, Autokränen oder sonstigen großen Baumaschinen ist frühzeitig mit unserem Unternehmen abzustimmen.
13. Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Höchstspannungsleitungen machen wir, unter Hinweis auf das beigeführte Sicherheitsmerkblatt und das Merkblatt für Baufachleute, ausdrücklich aufmerksam und bitten um Beachtung.

**Beschluss:** Die Stellungnahme der transpower GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise der transpower werden dem Bauherrn bzw. Betreiber der PV-Anlage mitgeteilt. Der Bauherr bzw. Betreiber hat die transpower GmbH frühzeitig vor Baubeginn zu benachrichtigen.

## **Beschlussfassung 14:3**

### **Stellungnahme der Regierung von Oberbayern**

#### **Vorhaben/Flächennutzungsplan**

Durch die vorgesehene Planung soll im südwestlichen Bereich von Emmerting eine knapp 2 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Östlich angrenzend befindet sich eine im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche, die z. T. noch unbebaut ist. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und soll im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. Bebauungsplan-Aufstellung als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt/festgesetzt werden.

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind für das Vorhaben einschlägig:

#### **Energie**

Durch die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage wird dem im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthaltenen Grundsatz B V 3.6 entsprochen, wonach es anzustreben ist, erneuerbare Energien (u. a. Sonnenenergienutzung) verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Auch entspricht die Anlage einer Photovoltaik-Anlage grundsätzlich den entsprechenden Erfordernissen des Regionalplans der Region Sündostbayern (RP 18 ): Hiernach soll eine nachhaltige Entwicklung vollzogen und darauf hingewirkt werden; verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen (RP 18 B V 7.1 Z). Neben der Energieeinsparung kommt der Sonnenenergie in der Region besondere Bedeutung zu (RP 18 B V 7.2 Z).

#### **Nachhaltige Siedlungsentwicklung**

##### **1. Anbindungsgebot LEP B VI 1.1**

Nach Ziel B VI 1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) soll die Zersiedlung der Landschaft verhindert und Neubauflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (vgl.auch RP 18 B II 3.1 Z).

Das Plangebiet grenzt westlich an Wohnbauflächen von Emmerting an. Die im Flächennutzungsplan dargestellte und überwiegend bebaute Fläche wird als eine im Sinne des Anbindungsgebotes geeignete Siedlungsfläche bewertet.

Allerdings stellt sich bei der Frage der Eignung einer bestehenden Siedlungsfläche auch die bauplanungsrechtliche Einstufung nach der Baunutzungsverordnung (vgl. Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Az. IIB5-4112.79-037/09, [www. Innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht](http://www.Innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht) – Rundschreiben). Eine Photovoltaikanlage ist letztlich eine gewerbliche Einrichtung, auch wenn sie damit nicht mit einem Gewerbegebiet gleichzusetzen ist. Viele Menschen empfinden die unmittelbare Nachbarschaft einer derartigen Anlage als insbesondere das Orts- und Landschaftsbild sowie die Erholungseignung störend. Eine Anbindung von Photovoltaikanlagen an Wohngebiete ist planungsrechtlich nicht ausgeschlossen, in Abwägung mit anderen Belangen der Siedlungsentwicklung ist es jedoch zu empfehlen,

Photovoltaikanlagen vorrangig an Misch-, Dorf-, Industrie, Gewerbe- oder geeignete Sondergebiete anzubinden.

Die Planung kann mit den Zielen LEP B VI 1.1 sowie RP 18 B II 3.1 grundsätzlich in Einklang gebracht werden. Es wird jedoch empfohlen zu prüfen, ob die Anlage an besser geeignete Siedlungsflächen angebunden werden könnte.

## 2. Landschaftsbild

Gemäß LEP ist auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild möglichst zu achten (LEP B VI 1 G). Ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstiger öffentlicher Belange ist die optische Fernwirkung der Anlage. Nach den Unterlagen zu urteilen, kann eine erheblich negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Planung ausgeschlossen werden. Wir empfehlen eine Abstimmung mit dem Landratsamt.

## 3. Einbindung in die Landschaft

Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden (LEP B VI 1.5 G, vgl. auch RP 18 B II 3.1 Z). Daher kommt der landschaftlichen Einbindung eine besonders hohe Bedeutung zu. Wir empfehlen, eine zeitnahe Realisierung der Eingrünungsmaßnahmen sicherzustellen und die Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## Hinweise

Der Rückbau der Anlage wird bei der vorliegenden Planung über Hinweise im Bebauungsplan geregelt. Bessere Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich bei Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB. Hier können über den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB hinaus projektbezogen ergänzende Regelungen aufgenommen werden ( z. B. Fristen/Auflagen bzgl. Fertigstellung, vertragliche Verpflichtungen zu Eingrünungsmaßnahmen oder zum Rückbau der Anlage, Sicherung über Bürgschaften, Dienstbarkeiten etc.). Die Gemeinde hat dabei die Möglichkeit, die Planungskosten dem Investor zu übertragen, wobei die Planungshoheit uneingeschränkt bei der Gemeinde bleibt. Hierzu verweisen wir auf das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Az. IIB5-4112.79.037/09, [www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht-Rundschreiben](http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht-Rundschreiben)).

## Zusammenfassung

Die o. g. Planung steht aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Es sollte sichergestellt werden, dass das Landschaftsbild nicht erheblich negativ beeinträchtigt wird (LEP B VI 1 G) und in Landschaft eingebunden wird (LEP B VI 1.5 G, vgl. auch RP 18 B II 3.1 Z).

**Beschluss:** Die Stellungnahme der Reg. von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen. Die unter Punkt 2. Landschaftsbild und 3. Einbindung in die Landschaft bezeichnete Stellungnahme im Bezug auf die Eingrünungsmaßnahmen werden mit dem Landratsamt Altötting abgestimmt.

**Beschlussfassung: 14:3**

## Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein

### Abwasserentsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser von den Solarmodulen soll den Angaben zufolge ohne weitere Sammlung vor Ort breitflächig versickert werden. Damit besteht Einverständnis unter

der Voraussetzung, dass die Filter- und Reinigungswirkung der jetzt vorhandenen belebten Oberbodenschicht auch bei der Umgestaltung des Grundstücks in eine extensive Wiese erhalten bleibt.

Nach den Festsetzungen zum Bebauungsplan ist im Sondergebiet die Errichtung eines Betriebsgebäudes (für Trafo, Wechselrichter, Übergabestation) mit max. 50 m<sup>2</sup> zulässig bzw. festgelegt. Da es sich um ein reines Betriebsgebäude ohne sanitäre Einrichtungen handelt, fällt hier kein Abwasser (Schmutzwasser) an.

Mit der geplanten Niederschlagswasserentsorgung der Dachflächen des Betriebsgebäudes durch die Versickerung vor Ort besteht ebenfalls Einverständnis. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung ist zu prüfen.

#### Wasserversorgung

Nach den Erläuterungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. zur Flächennutzungsplanänderung sind Erschließungen zu Trink- und Brauchwasserzwecken nicht vorgesehen.

Wasserschutzgebietsbelange sind von der Planung nicht betroffen.

#### Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein sind in diesem Bereich keine Altlasten bekannt.

#### Verdacht auf PFOA-Belastung der Böden

Aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse muss in der Gemeinde Emmerting mit mobilisierbaren PFOA-Gehalten im Boden gerechnet werden. Grundsätzlich ist deshalb bei größeren Bauvorhaben zur Erfassung der konkreten Belastungssituation eine Beprobung auf PFOA zu fordern. Als Bagatellgrenze zur Abgrenzung von größeren Bauvorhaben wird derzeit 500m<sup>3</sup> abzufahrender Bodenaushub angesetzt.

Im vorliegenden Fall sind keine größeren Erdarbeiten geplant, die Oberfläche bleibt weitgehend unverändert. Unter diesen Voraussetzungen kann auf eine Beprobung auf PFOA verzichtet werden.

Sollten wider erwarten doch größere Erdarbeiten notwendig sein, ist zu klären, ob durch einen tiefenorientierten Abtrag unterschiedlich belastete Haufwerke gebildet werden können. Durch eine Beprobung der so gebildeten Haufwerke nach LAGA PN 98 ist dann zu klären, welche Entsorgungsmöglichkeiten bestehen.

Wir bitten in diesem Fall, die weitere Vorgehensweise mit dem Landratsamt Altötting und uns abzustimmen.

**Beschluss:** Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen. Beim Bau der Anlage sind keine größeren Erdarbeiten zu erwarten, da die Aufständigung (Rohgerüst) mit Bohrdübeln bzw. Einzelfundamenten erfolgt.

**Beschlussfassung:** 14:3

#### Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Sg. 52 – Hochbau:

1. Die geplante Photovoltaikanlage stellt eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung dar und weist außerdem im Süden und Osten eine erheblich zu geringe Eingrünung auf (siehe auch Stellungnahme des Sachgebietes 53).
2. Die im Plan eingetragene Breite des Schutzbereiches der Hochspannungsleitung ist nicht leserlich.

3. Im Rahmen des Verfahrens zur Bauleitplanung ist zu klären, ob ggf. Regelungen zur Einhaltung der Sicherheitsabstände zur Hochspannungsleitung erforderlich sind.

**Beschluss:** Die Eingrünung der Anlage wird in Richtung Süden und Osten auf ca. 5,0 Meter verbreitert, so dass eine 3-reihige Bepflanzung gewährleistet ist. Die Schriftgröße für die Breite des Schutzstreifens wird geändert. Die Vorgaben der transpower GmbH bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsabstände zur Hochspannungsleitung wird dem Bauherrn bzw. Betreiber mitgeteilt.

**Beschlussfassung: 14:3**

**Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Sg. 52 – Tiefbau:**

Keine Äußerung

**Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Sg. 53 – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau:**

Gegen die Flächennutzungsplanänderung zur Gunsten eines Sondergebietes für die Anlage regenerativer Energien (Photovoltaikanlagen) bestehen aus Gründen der Landschaftspflege und der Dorfentwicklung erhebliche Bedenken.

Begründung:

Bei der Fläche handelt es sich um eine ebene Fläche, die von der Gemeindeverbindungsstraße Emmerting-Burgkirchen und von dem östlich liegenden Baugebiet voll eingesehen werden kann. Die Fläche liegt am Ortsrand an der südlichen Hauptausfallstraße und ist somit der optische Übergang von der Siedlung in einen intakten Naturraum. Durch die Errichtung eines Solarparks würde nicht nur das angrenzende Wohngebiet dauerhaft negativ beeinflusst, sondern auch der intakte Ortsrand, und somit der natürliche Übergang vom Siedlungsgebiet in die Kultur- und Naturlandschaft zerstört.

Eine evtl. spätere Wohnbebauung nach Süden wäre ebenfalls nicht mehr möglich.

Des Weiteren wäre es schade, wertvolle und leicht bearbeitbare landwirtschaftliche Nutzfläche für eine Anlage regenerativer Energien zu opfern.

In der Änderung des Flächennutzungsplanes sind auch keinerlei Eingrünungsmaßnahmen fixiert. Eine Eingrünung müsste überall dort aufgeführt werden, wo keine ausreichenden Gehölzstrukturen vorhanden sind, vor allem an der südlichen Grundstücksgrenze und entlang der Gemeindeverbindungsstraße.

Die Eingrünungsstreifen sind mit einer Breite von mind. 8 Metern festzulegen, damit eine mind. dreireihige besser vierreihige Bepflanzung ausgeführt werden kann. Der Abstand der Pflanzreihen beträgt 1,50 Meter zueinander und zusätzlich ist zu den abschließenden landwirtschaftlichen Flächen ein Abstand von vier Metern einzuhalten (Nachbarrecht).

Bei einer Begrenzung der Wuchshöhe von 2 bis 3 Metern ist eine ausreichende Eingrünung nicht gegeben, da die einzelnen Module wesentlich höher sind.

**Beschluss:** Der Eingrünungsstreifen im Süden und Osten wird auf 5,0 Meter verbreitert. Bei dieser Breite ist eine 3-reihige Bepflanzung gewährleistet. Eine Verbreiterung auf 8,0 Meter wird deshalb für nicht notwendig gehalten. Um eine ausreichende Wuchshöhe (ca. 3- 3,50 Meter) zu erreichen, sind entsprechende Pflanzen zu wählen. Die Eingrünung ist im Bauantrag für die Errichtung des Solarparks darzustellen.

**Beschlussfassung: 14:3**

### Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Umwelttechnik

Keine Äußerung

### Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Untere Naturschutzbehörde

Von der Flächennutzungsplanänderung sind insgesamt 1,88 ha überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) betroffen. Ein Teil der Fläche ist als Magerrasen unter der Nummer 7842-389 in der Artenschutzkartierung erfasst. Wertvolle Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen besonders geschützt werden.

Folgende Ziele sind im LEP enthalten:

Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt neben unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten der Fluss- und Seeuferbereiche auch für Bereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzubehalten sind. Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden (alle LEP B VI 1.5).

Im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Emmerting aus dem Jahre 1989 ist der Magerrasen als K 1 „alte Kiesgrube südlich von Seng“ dargestellt. Folgende Ziele und Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan für diesen Bereich formuliert:

„Erhaltung des ostexponierten Abbauhanges und Bepflanzung der Hangoberkante. Der bisher aufgekommene Gehölzbewuchs sollte erhalten bleiben (ausgenommen Fichten), sich aber nicht ausdehnen. Ein Pflegeplan soll erstellt werden“.

Landschaftsteile, die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind oder sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen, sollen von einer Bebauung freigehalten werden. Auf den Flurnummern 86/5 und 91/0 ist teilweise ein in der Artenschutzkartierung unter der Nummer 7842-389 kartierter Magerrasen vorhanden. Dieser ist gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Für die gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG ist zu beachten, dass die hierfür geltenden besonderen Biotopschutzbestimmungen selbständig neben der Eingriffsregelung zur Anwendung kommen.

Bei Festsetzungen zu einer Überbauung solcher Flächen muss deshalb gem. § 30 BNatSchG vor der Aufstellung eines Bebauungsplanes die erforderliche Ausnahme zugelassen bzw. eine Befreiung von den Verboten des Abs. 2 erteilt werden.

Der kartierte Magerrasen darf aus naturschutzfachlicher Sicht nicht beeinträchtigt oder zerstört werden (siehe Schreiben des StMI vom 19.11.2009). Er ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan und der Artenschutzkartierung in den Bebauungsplan zu übernehmen. Im gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist die Fläche als Magerrasen dargestellt, der entsprechend erhalten und entwickelt werden soll. Der im Landschaftsplan geforderte Pflegeplan ist zu erstellen. Eine Überbauung mit der Modulfläche, Zaunanlage oder Heckenbepflanzung ist auf dieser Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Ebenso verhält es sich mit dem Nebengebäude und der notwendigen Zufahrtsstraße. Der Standort direkt am kartierten Magerrasen ist aus naturschutzfachlicher Sicht ungünstig. Deshalb soll der Standort für das Nebengebäude weiter nach Osten an die Straße verlegt werden. Da die Kollektoren mit einer Höhe bis 2,10 m zulässig sind, erscheint die Eingrünung mit einer 3-4m breiten Hecke von Süden und Osten zu gering, um den Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen. Auf dieser Breite

kann maximal eine zweireihige Hecke gepflanzt werden. Hier sollte der Eingrünungsstreifen 5 – 10 m Breite haben, damit er eine entsprechende Wirkung für das Landschaftsbild entfalten kann.

Der Ausgleichsfaktor weicht mit 0,1 vom Schreiben des StMI vom 19.11.2009 ab. Gemäß dem Schreiben liegt der Kompensationsbedarf im Regelfall bei 0,2. Eingriffsminimierende Maßnahmen können den Kompensationsbedarf auf bis zu 0,1 verringern. Dazu zählen die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotoperelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft. Die eingriffsminimierenden Maßnahmen in vorliegendem Bebauungsplanentwurf reichen für eine Reduktion auf 0,1 nicht aus. Dazu müssten sinnvolle Biotopvernetzungsmaßnahmen zur umgebenden Landschaft oder die Neuanlage von Biotoperelementen z. B. in Verbindung mit dem kartierten Magerrasen geschaffen werden. Die Verwendung von autochthonem Saatgut oder Pflanzmaterial ist nicht im Bebauungsplan als Festsetzung enthalten. Ebenso wurden die in der saP vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht in den Bebauungsplan übernommen.

Da dies in vorliegendem Entwurf nicht beabsichtigt ist, ist der Kompensationsfaktor 0,2 zu verwenden.

In der Flächennutzungsplanänderung sind keine Angaben gem. § 9 Abs. 3 BNatSchG enthalten. Die Landschaftsplanung hat als Teil der Flächennutzungsplanung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen. In der vorgelegten Planänderung sind keine Angaben enthalten, die den vorhandenen oder zukünftig geplanten Zustand von Natur und Landschaft beschreiben.

In einem Landschaftsplan wird die Entwicklung von Natur und Landschaft für 10 – 15 Jahre dargestellt. Da der vorhandene Landschaftsplan der Gemeinde Emmerting über 20 Jahre alt ist, ist eine Fortschreibung des Landschaftsplanes dringend erforderlich.

Im Bebauungsplan sind keinerlei Festsetzungen zur Pflege der Grünflächen in der Photovoltaikanlage enthalten. Auch die im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen werden nicht festgeschrieben. Die Festsetzung der Bodenfreiheit von 15 cm bei der Einfriedung fehlt im Bebauungsplan. Die gründerischen Festsetzungen im Bebauungsplan müssen noch an die Anforderungen aus dem Schreiben des StMI vom 19.11.2009 angepaßt werden.

Hinweis: In der Legende zum Flächennutzungsplan fehlen einige Planzeichen. z.B. Sondergebiet, und die Signatur für Wald. Ebenso fehlt die Angabe des Planers der Flächennutzungsplanänderung. Im Umweltbericht wird unter 2.4 die zukünftige Nutzung als Friedhof beschrieben.

**Beschluss:** In dem betroffenen Gebiet (überbaubare Modulfläche) liegt laut rechtskräftigen Flächennutzungsplan kein Artenschutzkartierter Magerrasen vor. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan unter Angabe 6/T „geplanter Magerrasen bei Altabbau Kiesgrube südlich Seng“ liegt außerhalb der geplanten PV-Freianlage. Die Eingrünung im Süden und Osten wird auf 5,0 Meter verbreitert. Der Kompensationsbedarf wird auf einen Faktor von 0,2 (somit ca. 3600 qm) festgesetzt.

In der Legende ist das Planzeichen für Sondergebiet SO bereits enthalten. Die Signatur für den Wald wird nachgetragen.

Die im Umweltbericht unter 2.4 genannte zukünftige Nutzung als Friedhof wird geändert.

Unter Punkt 2.2.1 ist die Festsetzung wie folgt enthalten:

Einfriedungen sind sockellos herzustellen, damit keine Barrierewirkung für Kleinsäuger und Niederwild entsteht. Eine textliche Änderung auf Bodenfreiheit von 15 cm wird nicht für notwendig gesehen.

Der Standort der geplanten Betriebsgebäude wird in Richtung Osten verschoben.

Unter 2.2.6 wird folgender Text aufgenommen:

Die Eingrünung der PV-Anlage ist in der nächst möglichen Pflanzperiode zu verwirklichen.

Die Fläche unter den Modulen wird gegenüber der bisherigen Ackernutzung ökologisch aufgewertet. In vielen Fällen erfolgt eine Aufwertung der Lebensraumfunktion (Umwandlung von Ackerflächen in Grünland) s. auch Stellungnahme Sg. Amt für Landwirtschaft und Ernährung.

**Beschlussfassung: 14:3**

**Stellungnahme des Landratsamtes Altötting – Gesundheitsamt**

Keine Äußerung

**Stellungnahme Bayerischer Bauernverband**

Gegen die Planung bestehen aus unserer Sicht dann keine Bedenken, wenn die agrarstrukturellen Belange, vor allem die Einwicklungsmöglichkeiten örtlicher Landwirte besonders berücksichtigt werden und es dadurch zu keiner Verwerfung am Pachtmarkt kommt.

**Beschluss:** Die geplante Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Pächter der Fläche wurde bereits vom Eigentümer auf die Planung hingewiesen.

**Beschlussfassung: 14:3**

**Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Töging**

1. Grundsätzlich wird – in Anlehnung an den im Landesentwicklungsprogramm formulierten Grundsatz, dass die für landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden und vor dem Hintergrund einer täglichen Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Bayern von über 40 ha pro Tag – aus landwirtschaftlicher Sicht angeregt, die Notwendigkeit der geplanten Anlage zu überdenken. Bei Weiterverfolgung des Vorhabens wird auf nachfolgendes hingewiesen:
2. Die überplanten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und nach unseren Unterlagen von einem Betrieb bewirtschaftet. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob der Flächenbewirtschafter über das Vorhaben informiert ist. Da der Betrieb diese Flächen eventuell langfristig in seine Betriebsorganisation eingeplant hat, ist der Flächenbewirtschafter – sofern dies noch nicht geschehen ist – möglichst bald zu informieren. Dies ist notwendig, da über den Mehrfachantrag beantragte Ausgleichszahlungen u. a. an die Einhaltung bestimmter Obergrenzen beim Viehbesatz je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche geknüpft sind und jeder der Flächenbewirtschafter das

zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Flächenänderungen informieren muss. Bei Bedarf ist dafür zu sorgen, dass ein dadurch betroffener Landwirt rechtzeitig Ersatzflächen vermittelt bekommt oder für eine dadurch entgangene Ausgleichszahlung bzw. verfügte Sanktion entsprechend entschädigt wird (§ 183 und § 185 BauGB).

3. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden.
4. Die regelmäßige Pflege der Flächen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.
5. Es wäre aus landwirtschaftlicher Sicht wünschenswert, wenn bei Maßnahmen im Bereich „Erneuerbare Energien“ nur eingegrünt werden müsste und keine weiteren landwirtschaftlichen Produktionsflächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren gingen. Die zusätzliche Heranziehung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Ausgleichsfläche ist auch deshalb unverständlich, da Photovoltaikanlagen einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten können und die Fläche gegenüber der bisherigen Ackernutzung ökologisch aufgewertet wird. In der Zusammenfassung des Endberichts „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz ist u. a. zu lesen, dass die in vielen Fällen erfolgte Aufwertung der Lebensraumfunktion, z. B. durch die Umwandlung von Acker in Grünland bei der Bewertung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen sein. Pauschale Ansätze seien hier meist wenig geeignet, da die Vorhaben aufgrund sehr unterschiedlicher technischer Parameter (z. B. Flächengröße, Modultyp, Art der Aufständigung) bzw. naturräumlicher Ausstattung eine individuelle Betrachtung erfordern.

Es sollte deshalb noch einmal geprüft werden, inwieweit in diesem Zusammenhang auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

**Beschluss:** Der Pächter der Fläche wurde bereits vom Eigentümer auf die Planung hingewiesen, so dass Ausgleichszahlungen für Mehrfachanträge ausgeschlossen werden kann.

Die Zufahrt zu der geplanten Anlage ist über die südlich gelegene Zufahrtsstraße gewährleistet, die innerhalb der Grundstücke Flst. Nr. 86/5 (Ramerth Alois) und 80 (Tafelmeier Reinhard) liegt.

Ausgleichsflächen sind bei Bodenversiegelungen beizubringen. In dem vorliegenden Fall ist ein Ausgleichsfaktor von 0,2 heranzuziehen. Dieser niedrige Ausgleichsfaktor berücksichtigt bereits den geringen Versiegelungsgrad (Fläche wird gegenüber der bisherigen Ackernutzung ökologisch aufgewertet).

Für die geplante Anlage wird eine Ausgleichsfläche aus dem bereits bestehenden und realisierten Ökokonto Flst. Nr. 49/1 herangezogen. Es werden keine zusätzlichen Nutzflächen als Ausgleichsflächen benötigt.

**Beschlussfassung: 14:3**

**Beschluss:** Der Gemeinderat Emmerting billigt den vorliegenden Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans unter Einarbeitung der heute gefassten Beschlüsse einschließlich Begründung und Umweltbericht.

Für die 6.Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Teilstück Obere Dorfstraße Flst.Nr. 86/5, 80/T und 91/T wird die öffentliche Auslegung angeordnet.

**Beschlussfassung: 14:3**

**Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 20 „Solarpark Ramerth“ im Bereich Teilstück Obere Dorfstraße Flst.Nrn. 86/5, 80/T und 91/T**

**Behandlung der eingegangenen Anregungen, Bedenken, Stellungnahmen**

**Stellungnahme Sieglinde Bienenstorfer Flst.Nr. 86/6**

Mit der von der Gemeinde Emmerting beabsichtigten 6. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Solarpark Ramerth“ im sog. Parallelverfahren (Gemeinderatsbeschluss vom 12.01.2010 und 09.02.2010), erkläre ich mich grundsätzlich einverstanden. Ich möchte Sie aber im Zuge dieser Einverständniserklärung bitten, dass das Flst.Nr. 86/6 als Baulandfläche für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit ausgewiesen wird.

**Beschluss:** Bei dem Bauleitplanverfahren Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 20 „Solarpark Ramerth“ handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan –Sondergebiet zur Nutzung von Sonnenenergie.Eine Anknüpfung des Grundstücks Flst. Nr. 86/6 zur Ausweisung eines Baulands für die Errichtung eines Einfamilienhauses kann nicht in Zusammenhang zu dem laufenden Verfahren gebracht werden. Unabhängig davon, ist eine Bebauung des Grundstücks Flst. Nr. 86/6 bzw. Aufstellung eines Bebauungsplans hierfür aufgrund der vorhandenen Lage nicht sinnvoll.

**Beschlussfassung: 14:3**

**Stellungnahme Thaller Therese Flst.Nr. 86/4**

Bevor eine Zustimmung erteilt, soll die Gemeinde Emmerting prüfen, wie es sich mit der Baumfallgrenze entlang unseres Grundstücks verhält bzw. um späteren Schadensfällen wegen Fallen der Bäume auszuschließen.

**Beschluss:** Laut Luftbildkarte und der Örtlichkeit besteht zwischen der geplanten PV-Freianlage und der Bewaldung an der Grundstücksgrenze Flst. Nr. 86/4 ein ausreichender Abstand. Eine Gefährdung durch Bäume wird deshalb ausgeschlossen.

**Beschlussfassung: 14:3**

**Stellungnahme Schwed Josef und Christel, Flst.Nr. 86/2**

Einverständnis liegt vor

**Stellungnahme Salzeder Gabriele, Flst.Nr. 86/1**

Einverständnis liegt vor

**Stellungnahme Katharina Ott, Flst.Nr. 86**

Einverständnis liegt vor

**Regionaler Planungsverband Südostbayern**

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

**Verwaltungsgemeinschaft Kastl und Unterneukirchen**

Keine Äußerungen

**VG Emmerting Wasserversorgung**

Keine Äußerung

**Gemeinde Burgkirchen**

Keine Äußerung

**Gemeinde Mehring**

Keine Äußerung

**Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**

Keine Äußerung

**E-ON Netz GmbH**

Von diesem Vorhaben sind keine Anlagen der E.ON Netz GmbH betroffen  
Der Vorgang wurde an die transpower weitergeleitet

**E.ON Bayern AG**

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

**OMV Deutschland**

Keine Einwände

### **Bayerngas GmbH**

im Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Emmerting und des Bebauungsplans Nr. 20 „Solarpark Ramerth“ liegen keine Anlagen der Bayerngas GmbH. Auch die Trasse unserer geplanten Leitung Burghausen-Finsing verläuft nicht durch das Planungsgebiet.

Wegen des geringen Abstands dieser Trasse, insbesondere zur Ausgleichsfläche, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.

**Beschluss:** Die für die PV-Anlage benötigte Ausgleichsfläche ist bereits auf Flst. Nr. 49/1 realisiert. Eine weitere Beteiligung wird zugesichert.

**Beschlussfassung:** 14:3

### **Stellungnahme Bayerischer Bauernverband**

Gegen die Planung bestehen aus unserer Sicht dann keine Bedenken, wenn die agrarstrukturellen Belange, vor allem die Einwicklungsmöglichkeiten örtlicher Landwirte besonders berücksichtigt werden und es dadurch zu keiner Verwerfung am Pachtmarkt kommt.

**Beschluss:** Die geplante Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Pächter der Fläche wurde bereits vom Eigentümer auf die Planung hingewiesen.

**Beschlussfassung:** 14:3

### **Stellungnahme der Regierung von Oberbayern**

#### **Vorhaben/Flächennutzungsplan**

Durch die vorgesehene Planung soll im südwestlichen Bereich von Emmerting eine knapp 2 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Östlich angrenzend befindet sich eine im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche, die z. T. noch unbebaut ist. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und soll im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. Bebauungsplan-Aufstellung als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt/festgesetzt werden.

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind für das Vorhaben einschlägig:

#### **Energie**

Durch die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage wird dem im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthaltenen Grundsatz B V 3.6 entsprochen, wonach es anzustreben ist, erneuerbare Energien (u. a. Sonnenenergienutzung) verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Auch entspricht die Anlage einer Photovoltaik-Anlage grundsätzlich den entsprechenden Erfordernissen des Regionalplans der Region Sündostbayern (RP 18 ): Hiernach soll eine nachhaltige Entwicklung vollzogen und darauf hingewirkt werden; verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen (RP 18 B V 7.1 Z). Neben der Energieeinsparung kommt der Sonnenenergie in der Region besondere Bedeutung zu (RP 18 B V 7.2 Z).

## **Nachhaltige Siedlungsentwicklung**

### 1. Anbindungsgebot LEP B VI 1.1

Nach Ziel B VI 1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) soll die Zersiedlung der Landschaft verhindert und Neubauflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (vgl. auch RP 18 B II 3.1 Z).

Das Plangebiet grenzt westlich an Wohnbauflächen von Emmerting an. Die im Flächennutzungsplan dargestellte und überwiegend bebaute Fläche wird als eine im Sinne des Anbindungsgebotes geeignete Siedlungsfläche bewertet.

Allerdings stellt sich bei der Frage der Eignung einer bestehenden Siedlungsfläche auch die bauplanungsrechtliche Einstufung nach der Baunutzungsverordnung (vgl. Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Az. IIB5-4112.79-037/09, [www.Innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht – Rundschreiben](http://www.Innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht-Rundschreiben)). Eine Photovoltaikanlage ist letztlich eine gewerbliche Einrichtung, auch wenn sie damit nicht mit einem Gewerbegebiet gleichzusetzen ist. Viele Menschen empfinden die unmittelbare Nachbarschaft einer derartigen Anlage als insbesondere das Orts- und Landschaftsbild sowie die Erholungseignung störend. Eine Anbindung von Photovoltaikanlagen an Wohngebiete ist planungsrechtlich nicht ausgeschlossen, in Abwägung mit anderen Belangen der Siedlungsentwicklung ist es jedoch zu empfehlen, Photovoltaikanlagen vorrangig an Misch-, Dorf-, Industrie-, Gewerbe- oder geeignete Sondergebiete anzubinden.

Die Planung kann mit den Zielen LEP B VI 1.1 sowie RP 18 B II 3.1 grundsätzlich in Einklang gebracht werden. Es wird jedoch empfohlen zu prüfen, ob die Anlage an besser geeignete Siedlungsflächen angebinden werden könnte.

### 2. Landschaftsbild

Gemäß LEP ist auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild möglichst zu achten (LEP B VI 1 G). Ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstiger öffentlicher Belange ist die optische Fernwirkung der Anlage. Nach den Unterlagen zu urteilen, kann eine erheblich negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Planung ausgeschlossen werden. Wir empfehlen eine Abstimmung mit dem Landratsamt.

### 3. Einbindung in die Landschaft

Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden (LEP B VI 1.5 G, vgl. auch RP 18 B II 3.1 Z). Daher kommt der landschaftlichen Einbindung eine besonders hohe Bedeutung zu. Wir empfehlen, eine zeitnahe Realisierung der Eingrünungsmaßnahmen sicherzustellen und die Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### Hinweise

Der Rückbau der Anlage wird bei der vorliegenden Planung über Hinweise im Bebauungsplan geregelt. Bessere Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich bei Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB. Hier können über den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB hinaus projektbezogen ergänzende Regelungen aufgenommen werden (z. B. Fristen/Auflagen bzgl. Fertigstellung, vertragliche Verpflichtungen zu Eingrünungsmaßnahmen oder zum Rückbau der Anlage, Sicherung über Bürgschaften, Dienstbarkeiten etc.). Die Gemeinde hat dabei die Möglichkeit, die Planungskosten dem Investor zu übertragen, wobei die Planungshoheit uneingeschränkt bei

der Gemeinde bleibt. Hierzu verweisen wir auf das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Az. IIB5-4112.79.037/09, [www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht-Rundschreiben](http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht-Rundschreiben)).

#### Zusammenfassung

Die o. g. Planung steht aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Es sollte sichergestellt werden, dass das Landschaftsbild nicht erheblich negativ beeinträchtigt wird (LEP B VI 1 G) und in Landschaft eingebunden wird (LEP B VI 1.5 G, vgl. auch RP 18 B II 3.1 Z).

**Beschluss:** Die Stellungnahme der Reg. von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen. Die unter Punkt 2. Landschaftsbild und 3. Einbindung in die Landschaft bezeichnete Stellungnahme im Bezug auf die Eingrünungsmaßnahmen werden mit dem Landratsamt Altötting abgestimmt.

**Beschlussfassung: 14:3**

#### Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Töging

6. Grundsätzlich wird – in Anlehnung an den im Landesentwicklungsprogramm formulierten Grundsatz, dass die für landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden und vor dem Hintergrund einer täglichen Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Bayern von über 40 ha pro Tag – aus landwirtschaftlicher Sicht angeregt, die Notwendigkeit der geplanten Anlage zu überdenken. Bei Weiterverfolgung des Vorhabens wird auf nachfolgendes hingewiesen:
7. Die überplanten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und nach unseren Unterlagen von einem Betrieb bewirtschaftet. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob der Flächenbewirtschafter über das Vorhaben informiert ist. Da der Betrieb diese Flächen eventuell langfristig in seine Betriebsorganisation eingeplant hat, ist der Flächenbewirtschafter – sofern dies noch nicht geschehen ist – möglichst bald zu informieren. Dies ist notwendig, da über den Mehrfachantrag beantragte Ausgleichszahlungen u. a. an die Einhaltung bestimmter Obergrenzen beim Viehbesatz je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche geknüpft sind und jeder der Flächenbewirtschafter das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Flächenänderungen informieren muss. Bei Bedarf ist dafür zu sorgen, dass ein dadurch betroffener Landwirt rechtzeitig Ersatzflächen vermittelt bekommt oder für eine dadurch entgangene Ausgleichszahlung bzw. verfügte Sanktion entsprechend entschädigt wird (§ 183 und § 185 BauGB).
8. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden.
9. Die regelmäßige Pflege der Flächen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.
10. Es wäre aus landwirtschaftlicher Sicht wünschenswert, wenn bei Maßnahmen im Bereich „Erneuerbare Energien“ nur eingegrünt werden müsste und keine weiteren landwirtschaftlichen Produktionsflächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren gingen. Die zusätzliche Heranziehung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als Ausgleichsfläche ist auch

deshalb unverständlich, da Photovoltaikanlagen einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten können und die Fläche gegenüber der bisherigen Ackernutzung ökologisch aufgewertet wird. In der Zusammenfassung des Endberichts „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz ist u. a. zu lesen, dass die in vielen Fällen erfolgte Aufwertung der Lebensraumfunktion, z. B. durch die Umwandlung von Acker in Grünland bei der Bewertung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen sein. Pauschale Ansätze seien hier meist wenig geeignet, da die Vorhaben aufgrund sehr unterschiedlicher technischer Parameter (z. B. Flächengröße, Modultyp, Art der Aufständigung) bzw. naturräumlicher Ausstattung eine individuelle Betrachtung erfordern.

Es sollte deshalb noch einmal geprüft werden, inwieweit in diesem Zusammenhang auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

**Beschluss:** Der Pächter der Fläche wurde bereits vom Eigentümer auf die Planung hingewiesen, so dass Ausgleichszahlungen für Mehrfachanträge ausgeschlossen werden kann.

Die Zufahrt zu der geplanten Anlage ist über die südlich gelegene Zufahrtsstraße gewährleistet. Die innerhalb der Grundstücke Flst. Nr. 86/5 (Ramerth Alois) und 80 (Tafelmeier Reinhard) liegt.

Ausgleichsflächen sind bei Bodenversiegelungen beizubringen. In dem vorliegenden Fall ist ein Ausgleichsfaktor von 0,2 heranzuziehen. Dieser niedrige Ausgleichsfaktor berücksichtigt bereits den geringen Versiegelungsgrad (Fläche wird gegenüber der bisherigen Ackernutzung ökologisch aufgewertet).

Für die geplante Anlage wird eine Ausgleichsfläche aus dem bereits bestehenden und realisierten Ökokonto Flst. Nr. 49/1 herangezogen. Es werden keine zusätzlichen Nutzflächen als Ausgleichsflächen benötigt.

**Beschlussfassung: 14:3**

### **Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein**

#### **Abwasserentsorgung**

Das anfallende Niederschlagswasser von den Solarmodulen soll den Angaben zufolge ohne weitere Sammlung vor Ort breitflächig versickert werden. Damit besteht Einverständnis unter der Voraussetzung, dass die Filter- und Reinigungswirkung der jetzt vorhandenen belebten Oberbodenschicht auch bei der Umgestaltung des Grundstücks in eine extensive Wiese erhalten bleibt.

Nach den Festsetzungen zum Bebauungsplan ist im Sondergebiet die Errichtung eines Betriebsgebäudes (für Trafo, Wechselrichter, Übergabestation) mit max. 50 m<sup>2</sup> zulässig bzw. festgelegt. Da es sich um ein reines Betriebsgebäude ohne sanitäre Einrichtungen handelt, fällt hier kein Abwasser (Schmutzwasser) an.

Mit der geplanten Niederschlagswasserentsorgung der Dachflächen des Betriebsgebäudes durch die Versickerung vor Ort besteht ebenfalls Einverständnis. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung ist zu prüfen.

### Wasserversorgung

Nach den Erläuterungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. zur Flächennutzungsplanänderung sind Erschließungen zu Trink- und Brauchwasserzwecken nicht vorgesehen.

Wasserschutzgebietsbelange sind von der Planung nicht betroffen.

### Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein sind in diesem Bereich keine Altlasten bekannt.

### Verdacht auf PFOA-Belastung der Böden

Aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse muss in der Gemeinde Emmerting mit mobilisierbaren PFOA-Gehalten im Boden gerechnet werden. Grundsätzlich ist deshalb bei größeren Bauvorhaben zur Erfassung der konkreten Belastungssituation eine Beprobung auf PFOA zu fordern. Als Bagatellgrenze zur Abgrenzung von größeren Bauvorhaben wird derzeit 500m<sup>3</sup> abzufahrender Bodenaushub angesetzt.

Im vorliegenden Fall sind keine größeren Erdarbeiten geplant, die Oberfläche bleibt weitgehend unverändert. Unter diesen Voraussetzungen kann auf eine Beprobung auf PFOA verzichtet werden.

Sollten wider erwarten doch größere Erdarbeiten notwendig sein, ist zu klären, ob durch einen tiefenorientierten Abtrag unterschiedlich belastete Haufwerke gebildet werden können. Durch eine Beprobung der so gebildeten Haufwerke nach LAGA PN 98 ist dann zu klären, welche Entsorgungsmöglichkeiten bestehen.

Wir bitten in diesem Fall, die weitere Vorgehensweise mit dem Landratsamt Altötting und uns abzustimmen.

**Beschluss:** Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen. Beim Bau der Anlage sind keine größeren Erdarbeiten zu erwarten, da die Aufständering (Rohgerüst) mit Bohrdübeln bzw. Einzelfundamenten erfolgt.

**Beschlussfassung:** 14:3

### Stellungnahme Landratsamt Altötting – Sg 52 – Hochbau

1. Auf die durch die Photovoltaikanlage entstehende Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung (siehe auch Stellungnahme Flächennutzungsplan – Änderung) wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.
2. Der im Süden und Osten vorgesehene Eingrünungsstreifen von nur 3 – 4 Metern ist aus der Sicht des Sachgebietes 52-Hochbau erheblich zu knapp bemessen. Auf Punkt 3 der Stellungnahme des Sachgebietes 53 wird diesbezüglich verwiesen.
3. Folgende Festsetzungen sind so umzuformulieren, dass sie als zwingend einzuhaltende Vorgaben zu verstehen sind:
  - a) Textblock neben der Ausgleichsfläche:
    - Die Fläche ist einmal im Jahr zu mähen (anstatt „...wird...gemäht“).
    - Das anfallende Mähgut ist zu beseitigen (anstatt“...wird beseitigt“).
  - b) Festsetzung 1.4.1.2:

Der Abstand darf maximal 1,50 m betragen (statt „... beträgt 1,50 Meter“).

4. Bei der Erklärung der Planzeichen sollten auch die grau hinterlegte Fläche sowie der Schutzbereich der Hochspannungsleitung ergänzt werden.
5. In Festsetzung 1.3.1 müssten die Worte „und Betriebsgebäude“ gestrichen werden, weil für Betriebsgebäude ein eigenes Baufenster vorgegeben wurde.
6. Beim Farbton der Dacheindeckung von Betriebsgebäuden sollte das Wort „roter“ durch „ziegelroter“ ersetzt werden.
7. Wegen der damit verbundenen zusätzlichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wird empfohlen, Werbeanlagen generell auszuschließen. Sollte die Gemeinde trotz der Bedenken des Landratsamtes Werbeanlagen in Form von – bisher nicht näher definierten – „Informationstafeln“ für notwendig oder sinnvoll halten, so wird wenigstens eine Klarstellung angeregt, dass sich die vorgegebene Flächenbeschränkung (max. 1,5 m<sup>2</sup>) auf die Gesamtfläche aller „Informationstafeln“ bezieht. In diesem Zusammenhang wäre jedoch zu klären, wozu solche „Informationstafeln“ – wenn nicht zu reinen Werbezwecken – dienen sollen.
8. Die Festsetzung II.2.7, mit der die Duldung einer Beeinträchtigung angeordnet wird, dürfte rechtlich unzulässig sein.
9. Es wird davon ausgegangen, dass die Photovoltaikanlagen einen ausreichenden Abstand zur Hochspannungsleitung einhalten. Andernfalls müssten entsprechende Regelungen im Bebauungsplan getroffen werden.
10. Die Überschriften der „Festsetzungen durch Planzeichen“ und der „Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen“ sollten einheitlich entweder mit römischen oder mit arabischen Zahlen versehen werden.

**Beschluss:** Durch eine 5,0 Meter breite und 3-reihige Eingrünung wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und angrenzenden Wohnbebauung weitgehend vermieden.

Der Eingrünungsstreifen im Süden und Osten wird auf ca. 5,0 Meter für eine 3-reihige Bepflanzung verbreitert.

Der Textblock für die Ausgleichsfläche wird entsprechend der Stellungnahme Punkt 3 geändert.

Bei der Erklärung der Planzeichen wird die grau hinterlegte Fläche (Fläche für Betriebsgebäude) sowie der Schutzbereich der Hochspannungsleitung ergänzt.

In Festsetzung 1.3.1 wird die Bezeichnung „und Betriebsgebäude“ gestrichen.

Der Farbton der Dacheindeckung wird statt „roter“ in „ziegelrot“ festgesetzt.

Die Festsetzung für die Zulässigkeit von Werbeanlagen wird gestrichen.

Die Festsetzung II-2.6 bezüglich der Duldung durch ortübliche Bewirtschaftung von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen wird unter Hinweis Punkt 6. aufgenommen.

Vor Baubeginn hat der Bauherr bzw. Betreiber die transpower GmbH bezüglich Sicherheitsaspekten rechtzeitig zu informieren.

Die Nummerierung der Festsetzungen durch Planzeichen und bauordnungsrechtliche Festsetzungen wird entsprechend korrigiert.

**Beschlussfassung: 14:3**

**Stellungnahme Landratsamt Altötting – Sg 52 – Tiefbau**

Die erforderlichen Sichtdreiecke der Zufahrt zur Flurnummer 70 sind nach den "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt 06) anzulegen.

Eine Blendwirkung auf den Straßenverkehr der Gemeindeverbindungsstraße ist auszuschließen.

**Beschluss:** Das erforderliche Sichtdreieck der Zufahrt zur Flst. Nr. 70 wird eingetragen.

**Beschlussfassung: 14:3**

**Stellungnahme Landratsamt Altötting – Sg 53 – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau:**

1. Die Signatur für die Gehölzstrukturflächen (Wald) sind in den Planzeichen mit aufzunehmen.
2. Unter Punkt 2. Gestaltung der Außenanlagen des Planteiles wird die max. Zaunhöhe mit 2,20 bis 2,30 Meter angegeben. In der Begründung unter Punkt 4.5 Gestaltungsvorschriften ist die maximale Zaunhöhe auf 2,00 Meter beschränkt. Hier muss eine einheitliche Zaunhöhe fixiert werden, zum Beispiel 2,20 Meter nicht 2,20 bis 2,30 Meter. Die Angaben im Planteil und in der Begründung müssen identisch sein.
3. Die eingrünende Bepflanzung ist mindestens dreireihig besser vierreihig, vor allem entlang des angrenzenden allgemeinen Wohngebietes, festzuschreiben. Daraus ergibt sich bei Miteinbeziehung des gesetzlichen Grenzabstandes eine Breite des Grünstreifens von etwa 8 Metern.
4. Um eine dauerhafte Eingrünung zu gewähren, ist für evtl. Pflegemaßnahmen folgender Text mit aufzunehmen: „Pflegeschnitte sind nur zulässig, wenn sie der Verjüngung des Gehölzbestandes dienen. Ein generelles Rückschneiden zur Reduzierung der Gehölzhöhe ist nicht zulässig. Gehölze, die eingegangen sind, müssen in der darauf folgenden Pflanzperiode nachgepflanzt werden.

**Beschluss:** Die Signatur für die Gehölzstruktur (Wald) wird in den Planzeichen aufgenommen.

Die max. Zaunhöhe wird mit „max. 2,20 Meter“ festgesetzt.

Die Eingrünungstreifen im Süden und Osten werden auf ca. 5,0 Meter um eine 3-reihige Bepflanzung zu ermöglichen, verbreitert. Der gesetzliche Grenzabstand zu Nachbargrundstücken ist einzuhalten.

Zur Eingrünung wird folgender Text mit aufgenommen:

Pflegeschnitte sind nur zulässig, wenn sie der Verjüngung des Gehölzbestandes dienen. Ein generelles Rückschneiden zur Reduzierung der Gehölzhöhe ist unzulässig. Gehölze, die eingegangen sind, müssen in der darauf folgenden Pflanzperiode nachgepflanzt werden.

**Beschlussfassung: 14:3**

### Stellungnahme Landratsamt Altötting – Sg 22 – Umwelttechnik

Trafoanlagen können in der Nähe von Wohngebieten durch die Geräuscheinwirkung stören und sollten wohngebäudefern platziert werden.

In den Morgenstunden ist bei nachgeführten Anlagen mit Blendwirkung zu rechnen.

**Beschluss:** Der Standort des Betriebsgebäudes ist in einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung geplant.  
Die Anlage wird in fester, nicht in nachführbarer Bauweise errichtet.

**Beschlussfassung: 14:3**

### Stellungnahme Landratsamt Altötting – Untere Naturschutzbehörde

Vor der Aufstellung des Bebauungsplanes sind insgesamt 1,88 ha überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) betroffen. Ein Teil der Fläche ist als Magerrasen unter der Nummer 7842-389 in der Artenschutzkartierung erfasst. Wertvolle Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen besonders geschützt werden.

Folgende Ziele sind im LEP enthalten:

Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt neben unter besonderem Schutz stehenden Gebieten der Fluss- und Seeuferbereiche auch für Bereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzubehalten sind. Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden (alle LEP B VI 1.5).

Im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Emmerting aus dem Jahre 1989 ist der Magerrasen als K 1 „alte Kiesgrube südlich von Seng“ dargestellt. Folgende Ziele und Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan für diesen Bereich formuliert: „Erhaltung des ostexponierten Abbauhanges und Bepflanzung der Hangoberkante. Der bisher aufgekommene Gehölzbewuchs sollte erhalten bleiben (ausgenommen Fichten), sich aber nicht ausdehnen. Ein Pflegeplan soll erstellt werden“.

Landschaftsteile, die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind oder sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen, sollen von einer Bebauung freigehalten werden. Auf den Flurnummern 86/5 und 91/0 ist teilweise ein in der Artenschutzkartierung unter der Nummer 7842-389 kartierter Magerrasen vorhanden. Dieser ist gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Für die gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG ist zu beachten, dass die hierfür geltenden besonderen Biotopschutzbestimmungen selbständig neben der Eingriffsregelung zur Anwendung kommen.

Bei Festsetzungen zu einer Überbauung solcher Flächen muss deshalb gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplanes die erforderliche Ausnahme zugelassen bzw. eine Befreiung von den Verboten des Abs. 2 erteilt werden.

Der kartierte Magerrasen darf aus naturschutzfachlicher Sicht nicht beeinträchtigt oder zerstört werden (siehe Schreiben des StMI vom 19.11.2009). Er ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan und der Artenschutzkartierung in den Bebauungsplan zu übernehmen. Im gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist die Fläche als Magerrasen dargestellt, der entsprechend erhalten und entwickelt werden soll. Der im

Landschaftsplan geforderte Pflegeplan ist zu erstellen. Eine Überbauung mit der Modulfläche, Zaunanlage oder Heckenbepflanzung ist auf dieser Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Ebenso verhält es sich mit dem Nebengebäude und der notwendigen Zufahrtsstraße. Der Standort direkt am kartierten Magerrasen ist aus naturschutzfachlicher Sicht ungünstig. Deshalb soll der Standort für das Nebengebäude weiter nach Osten an die Straße verlegt werden. Da die Kollektoren mit einer Höhe bis 2,10m zulässig sind, erscheint die Eingrünung mit einer 3-4m breiten Hecke von Süden und Osten zu gering, um den Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen. Auf dieser Breite kann maximal eine zweireihige Hecke gepflanzt werden. Hier sollte der Eingrünungstreifen 5 – 10 m Breite haben, damit er eine entsprechende Wirkung für das Landschaftsbild entfalten kann.

Der Ausgleichsfaktor weicht mit 0,1 vom Schreiben des StMI vom 19.11.2009 ab. Gemäß dem Schreiben liegt der Kompensationsbedarf im Regelfall bei 0,2. Eingriffsminimierende Maßnahmen können den Kompensationsbedarf auf bis zu 0,1 verringern. Dazu zählen die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotoperelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft. Die eingriffsminimierenden Maßnahmen in vorliegendem Bebauungsplanentwurf reichen für eine Reduktion auf 0,1 nicht aus. Dazu müssten sinnvolle Biotopvernetzungsmaßnahmen zur umgebenden Landschaft oder die Neuanlage von Biotoperelementen z. B. in Verbindung mit dem kartierten Magerrasen geschaffen werden. Die Verwendung von autochthonem Saatgut oder Pflanzmaterial ist nicht im Bebauungsplan als Festsetzung enthalten. Ebenso wurden die in der saP vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht in den Bebauungsplan übernommen.

Da dies in vorliegendem Entwurf nicht beabsichtigt ist, ist der Kompensationsfaktor 0,2 zu verwenden.

Im Bebauungsplan sind keinerlei Festsetzungen zur Pflege der Grünflächen in der Photovoltaikanlage enthalten. Auch die im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen werden nicht festgeschrieben. Die Festsetzung der Bodenfreiheit von 15 cm bei der Einfriedung fehlt im Bebauungsplan. Die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan müssen noch an die Anforderungen aus dem Schreiben des StMI vom 19.11.2009 angepasst werden.

Hinweis: Die Signatur für Wald fehlt in der Legende zum Bebauungsplan. Ebenso fehlt die Angabe des Planers des Bebauungsplanes. Im Umweltbericht wird unter 2.4 die zukünftige Nutzung als Friedhof beschrieben.

**Beschluss:** In dem betroffenen Gebiet (überbaubare Modulfläche) liegt laut rechtskräftigen Flächennutzungsplan kein Artenschutzkartierter Magerrasen vor. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan unter Angabe 6/T „geplanter Magerrasen bei Altabbau Kiesgrube südlich Seng“ liegt außerhalb der geplanten PV-Freianlage.

Die Eingrünung im Süden und Osten wird auf 5,0 Meter verbreitert.

Der Kompensationsbedarf wird auf einen Faktor von 0,2 (somit ca. 3600 qm) festgesetzt.

In der Legende ist das Planzeichen für Sondergebiet SO bereits enthalten. Die Signatur für den Wald wird nachgetragen.

Die im Umweltbericht unter 2.4 genannte zukünftige Nutzung als Friedhof wird geändert.

Unter Punkt 2.2.1 ist die Festsetzung wie folgt enthalten:

Einfriedungen sind sockellos herzustellen, damit keine Barrierewirkung für Kleinsäuger und Niederwild entsteht. Eine textliche Änderung auf Bodenfreiheit von 15 cm wird nicht für notwendig gesehen.

Der Standort der geplanten Betriebsgebäude wird in Richtung Osten verschoben.

Unter 2.2.6 wird folgender Text aufgenommen:

Die Eingrünung der PV-Anlage ist in der nächst möglichen Pflanzperiode zu verwirklichen.

Die Fläche unter den Modulen wird gegenüber der bisherigen Ackernutzung ökologisch aufgewertet. In vielen Fällen erfolgt eine Aufwertung der Lebensraumfunktion (Umwandlung von Ackerflächen in Grünland) s. auch Stellungnahme Sg. Amt für Landwirtschaft und Ernährung.

**Beschlussfassung: 14:3**

**Stellungnahme Landratsamt Altötting – Abteilung 7 – Gesundheitsamt**

Keine Äußerung

**Beschluss:** Der Gemeinderat Emmerting billigt den vorliegenden Entwurf Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 20 „Solarpark Ramerth“ unter Einarbeitung der heute gefassten Beschlüsse einschließlich Begründung und Umweltbericht.

Für die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 20 „Solarpark Ramerth“ im Bereich Teilstück Obere Dorfstraße Flst.Nrn. 86/5, 80/T und 91/T wird die öffentliche Auslegung angeordnet.

**Beschlussfassung: 14:3**

**8. Kanalsanierung (Abschnitt III); Auftragsvergabe**

Bgm. Maier teilt mit, dass die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorliegen und somit die Auftragsvergabe zurückgestellt werden muss.

Zur Kenntnisnahme.

**9. Verschiedenes**

**9.1 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Nord im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 361/2 Untere Dorfstr./Sternstraße**

Unter Hinweis auf die Vorberatung in der Bauausschußsitzung am 06.04..2010 ergeht folgender

**Beschluss:** Der Gemeinderat erklärt sich mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Nord im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 361/2 im vereinfachten Änderungsverfahren nach § 13 BauGB entsprechend der vorgelegten Planung (Planung BVI Stand 08.04.2010) einverstanden.

Die nicht überplante Restfläche (siehe Lageplan) geht in das Eigentum der Gemeinde über und wird nach Rücksprache mit dem Landratsamt Altötting, Herrn Jobst, als öffentliche Grünfläche gestaltet.

**Beschlussfassung:** 17 : 0

## **9.2 Katholische Erwachsenenbildung Rottal-INN-Salzach e.V.**

Mit Schreiben vom 30.03.2010 bittet die KEB um die Bezuschussung ihrer Arbeit in der Erwachsenenbildung.

Bgm. Maier schlägt einen Zuschuß in Höhe von 270 € (wie 2008 – 2009 kein Antrag) vor.

**Beschluß:** Der Katholischen Erwachsenenbildung Rottal-INN-Salzach e.V. wird ein Zuschuß in Höhe von 270,-- € gewährt.

Beschlussfassung: 16 : 1

## **9.3 Dank Kreisverkehrswacht**

Die Kreisverkehrswacht bedankt sich mit Schreiben vom 06.04.2010 für die von der Gemeinde erhaltene Zuwendung zum Ausbau des neuen Fahrzeuges.

Zur Kenntnisnahme.

## **9.4 Kulturfond des Landkreises Altötting**

Mit Schreiben vom 19.03.2010 bedankt sich Landrat Schneider für die Förderung der Kultur und teilt in diesem Zusammenhang mit, welche Projekte im letzten Jahr aus dem Kulturfond gefördert wurden.

Zur Kenntnisnahme.

## **9.5 Zuschuß des Landkreises für die Emmertinger Jugendarbeit**

Bgm. Maier teilt mit, dass der Jugendhilfeausschusses für die Jugendpflegerstelle in der Gemeinde einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 11.057,50€ bewilligt hat.

Zur Kenntnisnahme.

## 9.6 Alkoholverbot im Jugendtreff

Bgm. Maier bezieht sich auf die Vorsprache der Jugendtreffleiterin Frau Teufer am 31.03.2010. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde von Frau Teufer folgende Stellungnahme, bzw. folgender Antrag abgegeben:

„Die Betreuer vom Jugendtreff Emmerting gestatteten den Jugendlichen bisher, ab 16 Jahren Bier und Radler zu konsumieren. Das Betreuersteam achtete sehr darauf, dass auch nur Bier und keine harten Alkoholika getrunken oder mit ins Treff gebracht wurden. Vorteile dieser Maßnahmen waren, dass der Bierkonsum unter Beaufsichtigung stattfand. Die Betreuer konnten bei übermäßigem Konsum eingreifen und die betreffenden Personen bei Bedarf heim schicken. Somit hatten wir keine Verschmutzungen an öffentlichen Plätzen, sehr geringen Konsum von harten Alkoholika und weniger Vandalismus.

Nachdem von seiten der Gemeinde Emmerting auch positiv über dieses Problem gesprochen wurde (weniger Verschmutzungen an öffentlichen Plätzen, weniger Randal und Lärm), sind wir der Ansicht, die Probleme gut im Griff gehabt zu haben. Wir glauben, dass sich bei weiterem Verbot im Treff, diese Problematik wieder an die wohl bekannten öffentlichen Treffplätze der Jugend verlagern wird !

Warum werden im Jugendtreff Emmerting härtere Regeln verfolgt, als im Jugendschutzgesetz vorgesehen ? Natürlich möchten wir nicht den Eindruck erwecken, dass wir den Bierkonsum fördern möchten, aber gegen ein oder zwei Bier an einem Freitagabend kann niemand etwas sagen.!

In einer ausführlichen Diskussion wird von der Mehrheit des Gemeinderates die Meinung vertreten, dass gerade in Anbetracht der aktuellen Alkoholproblematik bei den Jugendlichen, die Gemeinde Emmerting ihre Satzung in Bezug auf den Alkoholverzehr im Jugendtreff nicht lockern sollte. In den angeführten Argumenten, wie z.B. rückläufige Besucherzahlen bei Alkoholverbot oder vermehrte Verunreinigungen sieht der Gemeinderat keine Begründung für eine Änderung der Festsetzung. Außerdem stellte sich die Frage, was und wie viel wurde vor dem Besuch im Jugendtreff getrunken.

Weiter wird festgestellt, dass aufgrund von Erfahrungswerten im Umgang mit der Problematik „Alkoholkonsum durch Jugendliche“ gesagt werden kann, dass ein kontrollierter Alkoholkonsum leider so gut wie unmöglich ist. Insbesondere auch die Tatsache, dass einige Jugendtreffbesucher noch keine 16 Jahre alt sind und evtl. zum Alkoholkonsum animiert werden, bekräftigt den Gemeinderat in seiner Meinung, hier eine Ablehnung auszusprechen.

Bgm. Maier stellt die Frage, wer sich für eine Lockerung des Alkoholverbots im Jugendtreff ausspricht.

Abstimmungsergebnis: 1 : 16

Beschluß: Das Alkoholverbot für den Bereich des Jugendtreffs behält weiterhin seine Gültigkeit. Frau Teufer wird angewiesen, auch künftighin den Alkoholkonsum (Bier und sämtliche alkoholischen Getränke) im Jugendtreff zu untersagen und hat als Jugendtreffleiterin für die Durchsetzung des Verbots Sorge zu tragen.

## **10. Wünsche und Anträge**

### **10.1 Jugendliche im Bereich Wertstoffhof**

2. Bgm. Kammergruber bezieht sich auf seine Anfrage in der Bauausschußsitzung bezüglich Aufnahme der öffentlichen Wertstoffhoffläche in die gemeindliche Satzung. Da die Satzung diese Fläche bereits beinhaltet bittet er darum, die Polizei aufzufordern vermehrte Kontrollen in diesem und anderen neuralgischen Bereichen durchzuführen.

Bgm. Maier sichert Erledigung zu.

### **10.2 Schranke beim Grundstück Prante**

GR Kastenhuber teilt mit, dass die Schranke beim Anwesen Prante defekt ist.

Bgm. Maier sichert Erledigung zu.

### **10.3 Maibaumaufstellung durch die JU Emmerting**

GR Maier bittet um Ausstellung der entsprechenden gemeindlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Maibaumaufstellung. Offizieller Veranstalter ist die Gemeinde Emmerting.

Erledigung wird zugesagt.

### **10.4 Überwachung der Haushaltsstellen, z.B. Feuerwehr**

GR Maier bezieht sich auf Anschaffungen für die Feuerwehr, für die im Gemeinderat keine Beschlüsse gefasst wurden und stellt den Antrag, dass künftig der Gemeinderat über diese Anschaffungen entscheidet. Nur so könne man bei den einzelnen Haushaltsstellen Einsparungen vornehmen.

Bgm. Maier erwidert, dass es sich hierbei um notwendige Anschaffungen handelt, die vom Kommandanten dem Kämmerer mitgeteilt und im Haushalt berücksichtigt werden. Der Haushalt wird vom Finanzausschuß im Detail, also auch die Anschaffungen für die Feuerwehr behandelt. Dies wurde auch in den vergangenen Jahren so gehandhabt. Bgm. Maier sagt außerdem zu, vor dem Halbjahresbericht eine zusätzliche Finanzausschußsitzung abzuhalten.

GR Maier erklärt sich damit einverstanden, dass die entsprechenden Beschlüsse über die Anschaffungen der Feuerwehr nach vorheriger Beratung vom Finanzausschuß gefasst werden.

### **10.5 Verunreinigungen durch Hundekot**

GR Maier schlägt vor, bei der nächsten Zustellung der Hundesteuerbescheide ein entsprechendes Schreiben beizulegen, in dem die Hundebesitzer gebeten werden, die von der Gemeinde bereitgelegten Hundekottüten zu benutzen, bzw. dafür Sorge zu tragen, dass die öffentlichen Bereiche nicht verunreinigt werden.

Erledigung wird zugesagt.

### **10.6 Bedarfsfeststellung für Kinderkrippenplätze**

3. Bgm. Ribesmeier regt eine Bedarfsfeststellung für Kinderkrippenplätze in der Gemeinde an, da Zuwendungen aus dem Sonderprogramm des Freistaat Bayern zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bis längstens bis 2013 möglich sind.

2. Bgm. Kammergruber schlägt vor, sich mit anderen Kommunen, die bereits eine Förderung beantragt, bzw. erhalten haben kurz zu schließen.

Beschluß: Der aktuelle Bedarf an Kinderkrippenplätzen in der Gemeinde Emmerting wird anhand einer durchzuführenden Bedarfsermittlung festgestellt.

Beschlussfassung: 17 : 0

### **10.7 Sanierung Hohlweg**

GR Ott verweist auf die Behandlung dieser Angelegenheit in der letzten Bauausschußsitzung. Zwischenzeitlich liegen ihm folgende drei Angebote für eine Sanierung vor:

-	Fa. Neudecker	2.500 €
-	Straßenzweckverband	3.000 €
-	Fa. Swietelsky	2.900 €

GR Ott beantragt, von der Firma Neudecker den betreffenden Bereich sanieren zu lassen. Wenn die Sanierung erfolgreich ist, könnte man andere Bereich in Emmerting ebenfalls von der Firma Neudecker herrichten lassen.

2. Bgm. Kammergruber vertritt die Meinung, dass eine Sanierung des Hohlweges ohne den Einbau von Querrinnen keinen Sinn hat. Allgemein wird festgestellt, dass derzeit keine Beschwerden über den Straßenzustand vorliegen.

Bgm. Maier lässt über den Antrag von GR Ott abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 4 : 13

Beschluß: Von einer Sanierung des Hohlweges wird derzeit abgesehen.

### **10.8 Brunnbachsteg**

GR Kastenhuber fragt nach dem Zeitfenster für die Sanierung des Brunnbachstegs.

GR Schaffer erwidert, dass die Arbeiten im Juni/Juli dieses Jahres ausgeführt werden.

Zur Kenntnisnahme.

Ende des öffentlichen Teils.